

3/2022

Die Fachzeitschrift  
für Anwältinnen  
und Anwälte



Lesen Sie das  
Anwaltsblatt auch  
in der App

# Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein



● **AnwaltsPraxis**

## Anwalt ja Aktivist nein

Rechtsanwalt Remo Klinger

● **AnwaltsWissen**

BRAO-Reformen: Jahrestagung  
des Kölner Anwaltsinstituts

● **AnwaltVerein**

Jahresauftakt des DAV: Neue  
Akteure in der Rechtspolitik

Anzeige



**Anwaltsblatt** Workshop

Kostenfrei, virtuell und exklusiv für Mitglieder. Anmeldung  
unter [anwaltsblatt.de/workshop-kanzleimanagement](https://anwaltsblatt.de/workshop-kanzleimanagement).  
Weitere Informationen auf S. 185

## Kanzleimanagement

Mittwoch, 23. März 2022, 15.00–16.00 Uhr



Deutscher **Anwalt** Verein

## Anwaltschaftung

# Vertretung vor Gericht in Österreich: Verpflichtende Teilnahme am ERV

EIRAG §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1; GOG § 89c Abs. 5

**Die Pflicht am elektronischen Rechtsverkehr in Österreich teilzunehmen, gilt auch für dienstleistende europäische Rechtsanwälte, wenn diese Mandanten vor österreichischen Gerichten vertreten.**

**Dass ein Rechtsanwalt trotz der ihm auferlegten Ausstattungspflicht keine entsprechende „technische Möglichkeit“ (entsprechende IT-Ausstattung) für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr geschaffen hat, entpflichtet ihn davon nicht. (Leitsatz der Redaktion)**

Österreichischer Oberster Gerichtshof, Beschl. v. 7.9.2021 – 1 Ob 116/21x

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Maximilian Maier, Österreich

### Anmerkung:

Diese Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs (öOGH) ist insbesondere für deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte relevant, die in streitigen Verfahren in Österreich als dienstleistende europäische Rechtsanwälte einschreiten. In der (gerichtlichen und anwaltlichen) Praxis des Autors hat dieser wiederholt beobachtet, dass grenzüberschreitend tätige Anwälte aus Deutschland – insbesondere in Grenzregionen wie Vorarlberg (angrenzend an Deutschland, Schweiz und Liechtenstein) und Salzburg – gerichtliche Eingaben postalisch oder per Telefax an österreichische Gerichte und Behörden übermitteln/übermitteln wollten (siehe hierzu auch die demnächst im österreichischen AnwBl erscheinende Glosse von Rechtsanwalt Prof. Dr. Hubertus Schumacher zur Entscheidung des öOGH).

### Elektronischer Rechtsverkehr in Österreich

In Deutschland besteht die passive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) seit dem 1. Januar 2018 für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 31a Abs 6 BRAO). Ab 1. Januar 2022 gilt die generelle aktive Nutzungspflicht des beA. In Österreich wird seit dem Jahr 1990 der elektronische Rechtsverkehr (ERV) als Mittel zur elektronischen Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht genutzt. Im Jahr 2018 wurden 7,6 Millionen elektronische Sendungen über den ERV-Rückverkehr durchgeführt. Insgesamt wurden im Jahr 2018 12 Millionen Euro an Postgebühren durch den ERV eingespart. Im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs zählt Österreich zu den innovativsten Ländern der Welt. Für den österreichischen Rechtsanwalt als berufsmäßigen Parteienvertreter ist die Teilnahme am ERV verpflichtend. Eingaben von Rechtsanwälten an österreichische Gerichte haben ausschließlich über den ERV zu erfolgen, andernfalls gilt die Eingabe als nicht formgerecht eingebracht (§ 89c Abs 6 GOG). Auch die Eingabe von umfangreichen Beilagen wird durch die Nutzung des ERV vereinfacht (Rn 20).

Aus österreichischer Perspektive ist das Versenden von (beglaubigten Abschriften von) Schriftsätzen an Gerichte sowie der dazugehörigen Beilagen per Post oder Telefax seit langem nicht mehr state of the art, weil die Korrespondenz im ERV seit Jahrzehnten verpflichtend auf elektronischem Weg speditiv abgewickelt wird.

### Teilnahme am ERV in Österreich auch für deutsche Anwälte verpflichtend

Wie der öOGH in seiner Entscheidung nunmehr ausgesprochen hat, ist die Teilnahme am ERV in Österreich auch für dienstleistende europäische Rechtsanwälte verpflichtend. Die Begründung des öOGH ist meines Erachtens schlüssig:

Gemäß § 4 EIRAG [Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich (EIRAG)] haben dienstleistende europäische Rechtsanwälte bei der Ausübung einer Tätigkeit, die mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängt, die Stellung eines in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalts; insbesondere sind die Rechte und Pflichten des inländischen Rechtsanwalts zu beachten.

Die Einbringung von gerichtlichen Eingaben im Wege des ERV ist eben eine solche inländische Verfahrensvorschrift und Berufspflicht von österreichischen Rechtsanwälten, die kraft § 4 EIRAG auch den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt trifft. Eine Ungleichbehandlung oder Diskriminierung der inländischen und ausländischen Rechtsanwälte wurde vom öOGH verneint. Aufgrund der Gleichstellung des inländischen Rechtsanwalts und des dienstleistungserbringenden Rechtsanwalts sei es sogar sachlich geboten, beiden Gruppen die gleichen Pflichten aufzuerlegen (Rn 24 ff).

### Pflichten des dienstleistungserbringenden europäischen Anwalts

Gemäß § 4 Abs 1 letzter Satz EIRAG hat der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt vor dem erstmaligen Einschreiten im Sprengel einer Rechtsanwaltskammer die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 7 Abs. 1) schriftlich zu verständigen. Schreitet ein dienstleistungserbringender europäischer Rechtsanwalt in einem österreichischen Gerichtsverfahren ein, sind insbesondere die Bestimmungen über die sogenannte „absolute Anwaltspflicht“ zu beachten. Gemäß § 27 öZPO müssen sich die Parteien vor den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert 5.000 Euro übersteigt, in Rechtsstreitigkeiten nach § 502 Abs 5 Ziff. 3 öZPO und vor allen höheren Gerichten durch Rechtsanwälte vertreten lassen (absolute Anwaltspflicht). Schreitet ein dienstleistungserbringender europäischer Rechtsanwalt in einem Verfahren mit absoluter Anwaltspflicht ein, darf dieser nur handeln, wenn die Handlungen gemäß § 5 EIRAG im Einvernehmen mit einem österreichischen Anwalt erfolgen (sog inländischer „Einvernehmensanwalt“) [In RS EuGH C-739/19 vom 10.03.2021 hat der EuGH unlängst bestätigt, dass es nicht unverhältnismäßig ist, wenn ein dienstleistender Rechtsanwalt dazu verpflichtet wird, im Einvernehmen mit einem beim angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu handeln.]. Gemäß § 5 Abs 2 EIRAG ist das Einvernehmen bei der ersten Verfahrenshandlung gegenüber dem Gericht schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, gelten als nicht von einem Rechtsanwalt vorgenommen.

Des Weiteren kann gemäß § 6 Abs 1 EIRAG dem dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt für Zustellungen aufgetragen werden, einen inländischen (österreichischen) Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

Überhaupt unterliegen gemäß § 7 Abs 1 EIRAG dienstleistende europäische Rechtsanwälte in Bezug auf ihre Tätigkeit in Österreich der Aufsicht der österreichischen Rechtsanwaltskammer und der Disziplinarbehandlung durch den Disziplinarrat. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der dienstleistende europäische Rechtsanwalt diversen Haftungsrisiken aufgrund der österreichischen Verfahrensvorschriften ausgesetzt ist. Daher ist es zu empfehlen – vor Aufnahme des ausländischen (streitigen) Mandats – Kontakt mit einem Kollegen herzustellen, der Kenntnis von den einschlägigen Bestimmungen hat.

**Rechtsanwalt Dr. Maximilian Maier, Rechtsanwalt in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein (ex RL 98/5/EG)**

Der Volltext ist im Internet abrufbar in der Anwaltsblatt-Datenbank unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de) (AnwBl Online 2022, 113)

## Keine Wiedereinsetzung: Fristverlängerungsantrag ohne Gründe reicht nicht

ZPO §§ 85 Abs. 2, 233 Satz 1, 520 Abs. 2 Satz 2, Satz 3

Der Berufungsführer kann sich im Wiedereinsetzungsverfahren nicht mit Erfolg auf sein Vertrauen in die Gewährung einer (erstmaligen) Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist berufen, wenn sein Prozessbevollmächtigter in dem (nicht auf die Einwilligung des Gegners gestützten) Fristverlängerungsantrag keinen Grund für die Notwendigkeit der Fristverlängerung angegeben hat. Vielmehr muss der Prozessbevollmächtigte des Berufungsführers in einem solchen Fall damit rechnen, dass der Vorsitzende des Berufungsgerichts in einem nicht mit erheblichen Gesichtspunkten begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist eine Verzögerung des Rechtsstreits sehen und das Gesuch deshalb ablehnen werde (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 7. Oktober 1992 – VIII ZB 28/92, NJW 1993, 134 unter 2 a; BGH, Beschlüsse vom 18. Juli 2007 – IV ZR 132/06, juris Rn. 7; vom 20. August 2019 – X ZB 13/18, NJW-RR 2019, 1392 Rn. 12).

BGH, Beschl. v. 16.11.2021 – VIII ZB 70/20

### Anmerkung der Redaktion:

Der Bundesgerichtshof ist bei Anträgen auf Fristverlängerung in der Regel anwaltsfreundlich. Zur Darlegung eines erheblichen Grundes stellt er bei einem ersten Antrag auf Verlängerung keine hohen Hürden auf. Grundsätzlich reicht der Hinweis auf das Vorliegen eines solchen Grundes – etwa Urlaubsabwesenheit, Arbeitsüberlastung oder das Erfordernis weiterer Abstimmung

zwischen Prozessbevollmächtigten und Partei – aus, ohne dass es einer weiteren Substantiierung bedarf (BGH, AnwBl 2017, 446 und AnwBl 2018, 420). Er verlangt auch keine Nachfrage zum Verlängerungsantrag innerhalb der Frist bei Gericht.

Wird aber gar kein Grund angegeben, gibt's auch keine Fristverlängerung. Das hat er nun noch einmal klar gemacht und die beantragte Wiedereinsetzung in dem Fall versagt (siehe auch schon BGH, AnwBl 2019, 619). Dass in dem nach Fristablauf, aber noch vor Erlass der angegriffenen Entscheidung des Berufungsgerichts eingegangenen Schriftsatz zur Begründung des dort gestellten Wiedereinsetzungs- und Fristverlängerungsantrags nachträglich ein Urlaub des Prozessbevollmächtigten der Beklagten erwähnt sei, führe zu keiner anderen Bewertung.

Nach der Rechtsprechung des BGH dürfe ein Berufungskläger die innerhalb der Berufungsbegründungsfrist beantragte Verlängerung dieser Frist nur dann mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten, wenn es sich um einen ersten Verlängerungsantrag handele und er darin erhebliche Gründe für die beantragte Verlängerung darlege. Eine erst danach erfolgende Darlegung erheblicher Gründe vermöge die erforderliche Vertrauensgrundlage nicht nachträglich zu schaffen. Vielmehr müsse der Rechtsmittelführer hier mit einer Ablehnung seines Antrags rechnen.

Der Volltext ist im Internet abrufbar in der Anwaltsblatt-Datenbank unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de) (AnwBl Online 2022, 117)

**MediaMarkt**

## Technik, die Ihren Bedürfnissen gerecht wird.

Profitieren Sie mit MediaMarkt Business Solutions an Ihrer Seite von intelligenter Technik und maßgeschneiderten Lösungen - natürlich mit dem besten Service. Damit Ihnen mehr Zeit für Wachstum bleibt.

**MediaMarkt Business Solutions**  
Einfach naheliegend.

[www.mediapunkt.de/businesssolutions](http://www.mediapunkt.de/businesssolutions)



Jetzt als  
Geschäftskunde  
registrieren